

## **Umgebungsüberwachung Gorleben (TBL, PKA, ALG)**

**Vermerk vom 18.08.2011 43-40518/04/10**

**Kurzbericht des NLWKN vom 21.08.2011 D-02041**

### **1) Vermerk**

Wie im o.a. Vermerk vom 18.08.2011 dargelegt, lässt sich nicht sicher ausschließen, dass der Eingreifrichtwert von 0,27 mSv pro Jahr, der in der Aufbewahrungsgenehmigung des BfS vom 02.06.1995 in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 29.01.2010 für das TBL (Nebenbestimmung A 8) aufgeführt ist, überschritten werden könnte.

Die Nebenbestimmung (NB) 8 lautet:

„Im Hinblick auf die von der BLG beantragte maximale Dosis am ungünstigsten Aufpunkt am Zaun des Betriebsgeländes von 0,30 mSv pro Jahr ist, sobald eine Dosis von umgerechnet 0,27 mSv pro Jahr gemessen wird, der Einlagerungsbetrieb so lange zu unterbrechen, bis die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Einhaltung des Wertes von 0,30 mSv pro Jahr vorliegt.“

Die Sonden des NLWKN als unabhängige Messstelle werden halbjährlich ausgewertet. Auf Grundlage des aktuellen Halbjahreswertes wurde vom NLWKN durch „hochrechnen“ ermittelt, dass der Genehmigungswert von 0,3 mSv pro Jahr im Jahr 2011 erreicht oder überschritten werden könnte.

Ein diesbezügliches Fachgespräch zwischen Aufsichtsbehörde, NLWKN, TÜV und Betreiber wurde für den 30.08.2011 anberaumt. Im Ergebnis dieses Fachgesprächs werden gegebenenfalls aufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen sein.

Eine wirksame Maßnahme könnte eine Umstellung der Behälter innerhalb des Lagers sein, um den Abstand zum Zaun des Betriebsgeländes zu erhöhen. Auch die Verwendung zusätzlicher Abschirmmaßnahmen ist denkbar.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand durch aufsichtliche Maßnahmen die Einhaltung des Wertes von 0,3 mSv pro Jahr entsprechend der NB 8 möglich sein könnte.

Die Aussagen des NLWKN zur Zulässigkeit der Einlagerung von weiteren CAS-TOR-Behältern bedürfen aus hiesiger Sicht zunächst der eingehenden Prüfung (siehe Fachgespräch). Im Übrigen wären solche Aussagen von der atomrechtlichen Aufsicht zu treffen.

Grü

2) **RL 43**

3) **RL 41 m. d. B. u. M.**

4) **AL 4**

5) **StS**

6) **z. Vg.**